



WERRA-MEIßNER-KREIS

[Fachbereiche / Einrichtungen »](#)

[FB 4 Jugend und Familie »](#)

[4.1 Wirtschaftliche Jugendhilfe und Eingliederungshilfe »](#)

Leistungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Leistungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Rechtliche Grundlagen: § 113 in Verbindung mit § 76 ff. SGB IX

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Menschen mit Beeinträchtigung Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen. Hierbei kommen insbesondere Leistungen zur sozialen Teilhabe, wie Assistenzleistungen oder Mobilitätshilfen in Frage. Die individuellen Bedarfe werden nach Antragstellung im Rahmen des Gesamt- und Teilhabepflichtverfahrens ermittelt. Hinzu kommt in diesem Bereich die Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach Kapitel 9 SGB IX.

Die Antragsunterlagen finden Sie hier:

- [Antrag auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX](#)
 - [Anlage über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse](#)
 - [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#)
- Hinweise zum Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

Öffnungszeiten

Wir stehen Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch nach vorheriger Terminabsprache an folgenden Tagen zur Verfügung:

Montag bis Freitag

09.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Leistungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Ansprechpartner/in

Frau
Bettina Friedrich
6.2 Leistungen nach dem
SGB XII

Kontaktdaten

Telefon: 05651 302-2485
Telefax: 05651 302-3618
E-Mail: Bettina.Friedrich@Werra-Meissner-Kreis.de

Anschrift

Schlossplatz 1
und 9, 37269
Eschwege
Raum 0.16